

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz**  
**bei Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Boiensdorf**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern - KAG M-V - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), mit den letzten berücksichtigten Änderungen vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Berichtigung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334, 394) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Boiensdorf in ihrer Sitzung am 11.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§1**  
**Kostentatbestand**

- (1) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist im Rahmen der ihnen nach § 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V obliegenden Aufgaben unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt wird.
- (2) Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von der Gemeinde Boiensdorf zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten Beträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.  
Das Gleiche gilt für Einsätze nach Absatz 1 für die Kostenschuldner nach § 2 Absatz 1 sowie für Einsätze nach § 2 Absatz 3 Brandschutz-und Hilfeleistungsgesetz M-V.

**§2**  
**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Boiensdorf sind nachfolgend genannte Personen verpflichtet,
  - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert oder eine grundlose Alarmierung verursacht hat,

- c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V sowie
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.
- (2) Zur Zahlung der Kosten für die anderen Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Boiensdorf nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ist derjenige verpflichtet, der diese in Anspruch genommen, veranlasst oder beauftragt hat oder in dessen Interesse diese vorgenommen wurden. Kostenschuldner in Fällen des § 2 Absatz 3 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V ist die Gemeinde, der Nachbarschaftshilfe gewährt wurde.
- (3) Kostenschuldner sind auch die in § 69 und § 70 Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V genannten Verantwortlichen.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### §3

#### Berechnung der Kostensätze

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, setzen sich die Kosten zusammen aus den Personalkosten sowie den Fahrzeugkosten, wobei Bemessungsgrundlage die Einsatzzeit, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Fahrzeuge sind und die Vorhaltekosten auf Grundlage der üblichen Nutzungszeiten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse berechnet sind. Der Kostensatz ist so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Maßstab und Satz der Kosten ergeben sich im Einzelnen aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Als Einsatzzeit gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr dorthin zuzüglich der Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Abgerechnet wird für Personen und Fahrzeuge minutengenau. Einzurechnen ist der Zeitaufwand für die Reinigung der Ausrüstungsgegenstände.
- (4) Mit den sich aus der Anlage ergebenden Fahrzeugkosten sind alle durch den Einsatz der jeweiligen Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraft- und

Schmierstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung sowie die Kosten für die von den Fahrzeugen benutzte Ausrüstung und Technik abgegolten. Das Gleiche gilt für die sich aus der Anlage ergebenden Personalkosten.

(5) Die Sachkosten, wie

a) Auslagen für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel sowie Aufwendungen für Sonderlösch - und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach § 2 Abs. 1 e) beschriebenen Einsätzen oder

b) Ersatzteile und sonstige Aufwendungen der Gemeinde Boiensdorf zum Selbstkostenpreis oder

c) Entsorgungskosten für verbrauchtes Ölbindemittel, für von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser, für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel oder andere werden zusätzlich zu den Personal - und Fahrzeugkosten berechnet.

(6) Weitere Kosten für den Schadensersatz und die Entschädigungen nach §§ 26, 28 Absatz 6 Satz 3 Brandschutz - und Hilfeleistungsgesetz M-V werden ebenfalls zusätzlich zu den Personal - und Fahrzeugkosten berechnet.

(7) Der Kostenersatz wird ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen bzw. Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem festgesetzten Satz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis multipliziert wird.

#### §4

#### Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Boiensdorf.

(2) Bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Satzung liegt es im Ermessen der Gemeinde Boiensdorf, Vorauszahlungen zu erheben.

(3) Die zu zahlende Kostenschuld wird durch Kostenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

(4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§5  
Inkrafttreten

Diese Satzung, einschließlich des Gebührentarifes, tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 03.05.1996 außer Kraft.

Boiensdorf, den 12.02.2021

Jacob  
Bürgermeister

